

Verschollenheitsgesetz

§32

(1) Der Beschluß, durch den die Todeserklärung aufgehoben wird, ist in der gleichen Form öffentlich bekanntzumachen, in der die Todeserklärung bekanntgemacht worden ist. § 20 Abs. 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Der Beschluß, durch den die Aufhebung der Todeserklärung abgelehnt wird, ist dem Antragsteller und dem Staatsanwalt zuzustellen.

§33

(1) Gegen den Beschluß, durch den die Todeserklärung aufgehoben wird, findet kein Rechtsmittel statt.

(2) Gegen den Beschluß, durch den die Aufhebung der Todeserklärung abgelehnt wird, kann der Antragsteller die sofortige Beschwerde erheben.

§§ 34 bis 38 (gegenstandslos)

Anmerkung:

Gegenstandslos durch §§ 1 und 4 der Anordnung vom 1. November 1963 (ZBl. S. 533) über die Gerichtskosten im Beschlußverfahren.

Abschnitt IV

Verfahren bei Feststellung der Todeszeit

§39

Ist die Todeserklärung mit Rücksicht auf § 1 Abs. 2 unzulässig, eine Eintragung im Sterbepbuch aber nicht erfolgt, so kann beantragt werden, den Tod und den Zeitpunkt des Todes durch gerichtliche Entscheidung festzustellen.

§40

Auf das Verfahren sind die §§ 13 Abs. 1, 14 bis 17, 22, 24 bis 29, 34 Abs. 1, 2 und §§ 35 bis 38 entsprechend anzuwenden; im übrigen gelten dafür die besonderen Vorschriften der §§ 41 bis 44.

Anmerkung:

1. Vgl. Anm. zu § 13.
2. § 28 gegenstandslos; vgl. Anm. zu § 28.
3. Vgl. Anm. zu §§ 34 bis 38.